

Antrag auf Gewährleistung einer Notbetreuung für Kinder, die durch die Stadt Bad Belzig betreut werden

**An:
Stadt Bad Belzig
Fachbereich Bürgerservice
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig**

Ab dem 4. Januar 2021 ist der Präsenzunterricht in Grundschulen sowie der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) untersagt. Für **Kinder der ersten bis vierten Schuljahresstufe** ist eine Notbetreuung zu gewährleisten. **Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe** haben einen Anspruch auf Notbetreuung, wenn mindestens ein **Personensorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich** tätig ist.

Um den Antrag sehr zeitnah bearbeiten zu können, verwenden Sie bitte dieses Antragsformular und übersenden es bis zum 29.12.2020 per E-Mail an: kita@bad-belzig.de oder per Post an die oben genannte Adresse.

1. Angaben zum Kind (Bitte für jedes Kind einzeln ausfüllen)

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	
Name und Anschrift der betreuenden Einrichtung	
Angabe der Klassenstufe (unbedingt erforderlich)	

2. Antragstellende

	Personensorgeberechtigte Person 1	Personensorgeberechtigte Person 2
Nachname, Vorname		
Wohnanschrift		
Kontakt (Telefon und E-Mail)		
Arbeitgeber (mit Kontaktdaten und Ansprechpartner für Rückfragen)		
Tätigkeit beim Arbeitgeber		
Tätigkeitsort		

Ich/Wir erkläre/erklären, dass eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann und ich/wir in folgenden kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt bin/sind:

Bitte ankreuzen

Person 1	Person 2	
		Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter
		als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung
		zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung
		bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr
		der Rechtspflege
		im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen
		der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
		der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft
		als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen
		der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung)
		in der Veterinärmedizin
		für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal
		Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind
		in freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige
		im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich Hier gilt abweichend: Es genügt, wenn ein Personensorgeberechtigter in diesem Bereich tätig ist, um einen Notbetreuungsanspruch des Kindes zu begründen. Auch Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben in diesem Fall einen Anspruch.

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist. (Eine Begründung ist gesondert beizufügen)

Ich willige/Wir willigen ein, dass Daten, die gemäß §§ 13 und 14 DSGVO bereits in der Vergangenheit für die Bescheidung der Feststellung auf Kindertagesbetreuung erhoben wurden, mit den obigen Daten abgeglichen werden. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere Daten von der Gemeinde oben genannten zur Verarbeitung des Anliegens unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet werden.

Ich/Wir stimmen zu, dass der Bescheid über die Notbetreuung dem zuständigen Träger übersandt wird.

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben **richtig und vollständig** sind. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gemäß § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Sind Ihre Angaben unvollständig, erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid auf Notbetreuung.

Ort, Datum, Unterschrift Person 1

Ort, Datum, Unterschrift Person 2

Von der Gemeinde auszufüllen:

Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht für das o.g. Kind ab:

Ein Anspruch auf Notbetreuung während verordneter Quarantäne des Kindes besteht nicht.

Unterschrift

Dienststempel